



Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz

**für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
Oberasbach vom 25.01.2006 geändert am 29. Juli 2014**

fortgeschriebene nichtamtliche Fassung

Die Stadt Oberasbach erlässt auf der Grundlage des Art.28 Bay FwG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Oberasbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs.2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Oberasbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs.4 Satz 1 BayFwG):

Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberasbach, den 29.07.2014

Birgit Huber

Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberasbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Weitere Leistungen werden nach Nr. 4 und Verbrauchsmaterialien nach Nr. 5 berechnet.

(1) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt Oberasbach von 10 % in €
a) Löschfahrzeuge		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	7,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	6,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12; HLF 20	25 Jahren	12,00 €
b) Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	24,00 €
c) Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	5,00 €
d) Kleinalarmfahrzeug KLAF	25 Jahren	4,00 €

(2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem FFW-Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je 1 Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt Oberasbach von 10 % in €
a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	56,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	50,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12; HLF 20	97,00 €
b) Drehleiter DLA (K) 23/12	151,00 €
c) Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	55,00 €
d) Kleinalarmfahrzeug KLAF	35,00 €

(3) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

(4) Weitere Leistungen

1. Öffnen einer Wohnungs- oder Haustür	150,00 €
2. Entfernen von Wespen- bzw. Hornissennestern	150,00 €
3. Wasser entfernen / Auspumpen von Kellern o. ä. Räumen, je angefangene halbe Stunde	150,00 €
4. Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1500,00 €
5. Missbrauch von Notrufeinrichtungen für diese Einsätze wird der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1500,00 €

(5) Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (Schließzylinder, Ölbindemittel) werden je nach Verbrauch berechnet